

Institutsordnung des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft (IfKMW) an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig*

* Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Rechtsstellung des Instituts

Das Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberuflich (mind. 25% VZÄ) am Institut beschäftigte wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden, soweit sie in einem der Studiengänge des IfKMW eingeschrieben sind.
- (2) Angehörige des Instituts sind die sonstigen Beschäftigten des IfKMW nach § 49 Abs. 2 SächsHSG sowie solche Personen, die am IfKMW tätig sind und denen auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Leipzig der Status eines Angehörigen verliehen wurde.

§ 3 Organe

Die Organe des IfKMW sind der Institutsrat, der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter sowie die Institutsversammlung.

§ 4 Institutsrat

(1) Zusammensetzung

Der Institutsrat (IR) besteht aus

1. sechs am Institut tätigen hauptamtlichen Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren),
2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern einschließlich der Akademischen Assistenten, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte,
3. zwei Studierende,
4. einem sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHG.

(2) Wahl der Institutsratsmitglieder

1. Mit Ausnahme der Studierenden werden die Mitglieder des Institutsrates von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG jährlich am Tag der Institutsversammlung gewählt. Die Studierenden werden zeitgleich von der Studentenvertretung (Fachschaft) bestimmt.
2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts aus den genannten Mitgliedergruppen. Wahlvorschläge und Kandidaturen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Geschäftsführenden Direktor (GD) oder bei dessen Verhinderung bei dessen Stellvertreter schriftlich oder auf elektronischem Wege eingehen und werden durch Aushang bekannt gemacht.
3. Jedem Wahlberechtigten stehen maximal so viele Stimmen zur Verfügung, wie von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind. Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten jeder Gruppe mit

der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Anlehnung an die Wahlordnung der Universität Leipzig das Los. Das Ergebnis der Wahl wird per Aushang bekannt gegeben.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beginnt mit dem der Wahl folgenden Semester und beträgt zwölf Monate (2 Semester); eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Institutsrats durch Ausscheiden aus dem Dienst der Universität oder aus anderen Gründen rückt der bei der Wahl nächstplatzierte Kandidat der jeweiligen Mitgliedergruppe für die Restdauer der Amtszeit nach. Für die Mitgliedergruppe der Studenten gilt, dass nachrückende Vertreter von der Fachschaft benannt werden.

(3) Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Institutsrat

1. informiert und koordiniert in allen Belangen der Lehre, insbesondere der Organisation der Studienangebote, der Studienberatung und Prüfungsorganisation, soweit sie sich auf Studiengänge des IfKMW beziehen;
 2. entscheidet über an die Fakultät zu richtende Anträge für die Einrichtung und Durchführung von Studiengängen;
 3. trifft Entscheidungen über das wissenschaftliche Profil und die Außendarstellung des Instituts (z.B. Website, Selbstdarstellungsbroschüren);
 4. schlägt der Fakultät die Denomination von Hochschullehrerstellen sowie die Stellenprofilbeschreibung der Planstellen vor;
 5. macht dem Fakultätsrat Vorschläge für Anträge zur Bestellung von Honorarprofessoren und die Vergabe von Ehrenbezeugungen;
 6. fasst organisationsbezogene Beschlüsse zur technischen Ausstattung des Instituts und über die Verwendung der Betriebsmittel (Haushalt, Hilfskraftmittel), soweit sie nicht durch verbindliche Zuweisungen (z.B. Berufungszusagen, Modul- oder Projektbindung) gebunden sind;
 7. benennt und nominiert Institutsmitglieder, die das Institut in anderen Kommissionen und Ausschüssen der Universität Leipzig vertreten.
- (4) Der Institutsrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel in einem Zwei-Wochen-Rhythmus unter der Leitung des GD bzw. bei dessen Verhinderung unter der Leitung dessen Stellvertreters. In der vorlesungsfreien Zeit werden Sitzungen nach Bedarf angesetzt.
- (5) Der Institutsrat tagt institutsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Sie sind in der Tagesordnung besonders zu kennzeichnen.
- (6) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Institutsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der GD bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall einer zeitweisen Verhinderung können Institutsratsmitglieder nicht vertreten werden.
- (8) Der Institutsrat kann für seine Arbeit Ausschüsse bilden, die dem Institutsrat berichten.
- (9) Der Institutsrat kann zur Unterstützung der Arbeit des Geschäftsführenden Direktors einen Institutsassistenten bestimmen.
- (10) Über die Ergebnisse der IR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern des Institutsrats schnellstmöglich, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten Institutsratssitzung zu übermitteln. Korrekturen und Einwände gegen das Protokoll können nur in der jeweils folgenden Sitzung des Institutsrats erhoben werden. Der Institutsrat

entscheidet über Korrekturen und Einwände. Das vom IR freigegebene Protokoll wird allen Institutsangehörigen zugänglich gemacht.

§ 5 Einberufung des Institutsrats und Anträge an den Institutsrat

- (1) Zu den Sitzungen des Institutsrats wird rechtzeitig – während der Vorlesungszeit spätestens zwei Werktage vor der Sitzung – unter Angabe der Tagesordnung institutsöffentlich eingeladen.
- (2) Eine Sondersitzung des Institutsrates kann von mindestens einem Drittel der Institutsratsmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Direktor beantragt werden.
- (3) Anträge an den Institutsrat können von allen Mitgliedern bis drei Tage vor seiner Sitzung eingereicht werden. Bei wichtigen, die Hochschullehrer betreffenden Fragen und Entscheidungen sind diese rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Der Institutsrat schlägt der Fakultät aus dem Kreis der gewählten IR-Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor (GD) und dessen Stellvertreter vor. Der GD und dessen Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt.
- (2) Die Amtszeit des GD beträgt 12 Monate (2 Semester). Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der GD vertritt die Interessen des Instituts nach außen. Er führt die Institutsgeschäfte, verwaltet den Institutsetat, informiert den Institutsrat bezüglich aller Institutsangelegenheiten, setzt Entscheidungen des Institutsrats um und macht Vorschläge für institutsrelevante Fragen der Lehre, Forschung, Institutsstruktur, dem Institutsprofil und der Außendarstellung. Er vertritt das Institut – unabhängig von Vertretungsregelungen im Fakultätsrat und anderen Gremien – gegenüber anderen Gremien, namentlich gegenüber dem Dekan und dem Rektorat.
- (4) Der GD leitet die Institutsratssitzungen. Beschlüsse des Institutsrats sind für den GD bindend.
- (5) Sollte der Institutsrat einen Institutsassistenten bestimmt haben, ist dieser dem GD gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben des Institutsassistenten gehören zudem die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Institutsratssitzungen sowie die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrates.
- (6) Der GD kann selbständig über Beträge von bis zu 2.000 Euro pro Haushaltsjahr (mit Information des Institutsrates) bestimmen. Der Institutsrat ist über alle finanziellen Entscheidungen regelmäßig zu informieren.
- (7) Der Stellvertreter des GD vertritt den GD bei dessen Verhinderung.

§ 7 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder und Angehörige des Instituts an. Die Gruppe der Studierenden wird durch die Fachschaft vertreten.
- (2) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie nimmt den Jahresbericht des GD sowie weitere Informationen entgegen und diskutiert Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Institutsversammlung ist zuständig für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Institutsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4.
- (3) Die Institutsversammlung wird vom GD rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch institutsöffentliche Bekanntmachung einberufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung undurchführbar sein oder durch Änderungen des Hochschulrechts unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Satzung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Aufgabensetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

§ 9 Inkrafttreten und Änderung der Institutssatzung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrats, zwei Drittel der Professoren des Instituts sowie der Zustimmung des Fakultätsrats.

Diese vom Institutsrat am 6. Mai 2010 und von den Professoren des Instituts am 28. April 2010 mit den notwendigen Mehrheiten beschlossene Institutsordnung ist auf der Fakultätsratssitzung am 22. Juni 2010 bestätigt worden.

Sie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung, die durch Aushang erfolgt, in Kraft.